

Änderung des Benutzungsentgeltes für die Leistungen der Luftrettung

Auf Grund § 7 des Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 28.03.2017 sind allgemein verbindliche Benutzungsentgelte zwischen dem Kreis Ostholstein und Kostenträgern zu vereinbaren. Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern der Luftrettung und allen Sozialleistungsträgern.

Das festgesetzte Benutzungsentgelt beträgt für den Einsatz des Rettungshubschraubers Christoph 12

1.906,37 € (einschließlich Notarzt/Notärztin).

Das festgesetzte Benutzungsentgelt wird hiermit veröffentlicht und gilt ab dem 01.01.2020.

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Rettungsdienst